



Potsdam, 15.12.2011

**Pauschale für Gemeinkosten bei ESF-Projekten im Förderprogramm  
„Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken“  
(Regionalbudget)**

**Merkblatt**

Für das Förderprogramm „Beschäftigungsperspektiven eröffnen – Regionalentwicklung stärken (Regionalbudget)“ gilt für alle Projektanträge der fünften Förderphase vom 01. März 2012 bis 28. Februar 2014 (Regionalbudget V) folgende Regelung:

Die Höhe der „Gemeinkostenpauschale Regionalbudget V“ beträgt 11% der zuschussfähigen direkten Ausgaben, d.h. der Summe der unter Personalausgaben, Sachausgaben und teilnehmerbezogene Ausgaben des Ausgaben- und Finanzierungsplanes ausgewiesenen Beträge.

Die Gemeinkostenpauschale wird mit dem Ziel eingeführt, den Aufwand für das Geltendmachen, den Nachweis und die Prüfung von Ausgaben für den Zuwendungsgeber und den Zuwendungsempfänger spürbar zu verringern.

Die Gemeinkostenpauschale erstreckt sich auf folgende Positionen/Ausgaben:

- anteilige Personalausgaben für Geschäftsführung und Verwaltung;
- projektbezogene Dienstreisen von Geschäftsführung und Verwaltung;
- Ausgaben für die Berufsgenossenschaft für Geschäftsführung, Verwaltung sowie Projektleiter und Projektmitarbeiter;
- anteilige Ausgaben für Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, der Verwaltung sowie des Projektleiters und der Projektmitarbeiter;
- Verbrauchsgüter; das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften, Schutzbekleidungen;
- nicht abschreibungsfähige Ausstattungsgegenstände; hierbei handelt es sich im Gegensatz zu den Verbrauchsgütern um bewegliche, selbständig nutzbare Ausstattungsgegenstände, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 EUR (netto) betragen (Geringwertige Wirtschaftsgüter);
- anteilige Ausgaben für allgemeine Werbung/Öffentlichkeitsarbeit;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial (nicht: Material für Schulungsteilnehmer);
- Post- und Fernsprechgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die „Gemeinkostenpauschale Regionalbudget V“ bildet die Position 4 des Ausgaben- und Finanzierungsplans. Ihre Höhe errechnet sich automatisch auf Basis der eingegebenen direkten Ausgaben. Das Feld ist schreibgeschützt und kann vom Antragsteller nicht verändert werden.

Für die o.g. Positionen der Gemeinkostenpauschale brauchen die Ausgaben nicht beantragt und nicht belegt zu werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung für Ausgaben, die von der Pauschale erfasst sind, ist nicht zulässig.

Die LASA Brandenburg GmbH prüft die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten Ausgaben und akzeptiert – wenn diese dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind – ohne weitere Prüfung Gemeinkosten in Höhe von 11% der Summe der direkten Ausgaben.

Auch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis sowie der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis brauchen die entsprechenden Ausgaben der von der „Gemeinkostenpauschale Regionalbudget V“ abgedeckten Positionen nicht mehr belegt werden.

Maßgeblich für den endgültigen Betrag der pauschalieren Gemeinkosten ist die Summe der nach Prüfung des Verwendungsnachweises anerkannten direkten Ausgaben. Damit bewirkt die Ermäßigung von direkten Ausgaben während der Projektdurchführung einen geringeren Betrag der Gemeinkosten in der Endabrechnung, als in der Kalkulation veranschlagt.

Nähere Informationen erhalten Sie von der LASA Brandenburg GmbH.